

Information für die Studierenden

Bezug zu der **Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen**

Vom 23. Juli 2013 (letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2018 (ABl. S. 134))

Die theoretische Prüfung findet am Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes statt. Sie besteht aus der schriftlichen Prüfung, der Präsentationsprüfung und der mündlichen Prüfung.

- Im schriftlichen Teil der theoretischen Prüfung sind zwei Prüfungsarbeiten anzufertigen:
 - eine Arbeit im Aufgabenfeld 2, es sind zwei Themen zur Wahl zu stellen,
 - eine Arbeit nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten am Prüfungstag entweder im Aufgabenfeld 1 oder im Aufgabenfeld 3.
- Für die Anfertigung der Arbeiten stehen den Prüfungsteilnehmerinnen und den Prüfungsteilnehmern jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung.
- Vor Beginn jeder schriftlichen Arbeit stellt die Schulleiterin durch Befragen fest, ob sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer krank fühlt. Erklärt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, dass sie oder er sich krank fühlt, so ist sie oder er **bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von der weiteren Teilnahme an der Prüfung zurückzustellen**. Sofern sie oder er nicht innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorlegt, ist die Prüfung nicht bestanden. Über einen neuen Termin mit anderer Aufgabenstellung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht einer Lehrkraft der Schule anzufertigen. Der Prüfungsraum darf von den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern nur einzeln und für kurze Zeit verlassen werden.

Nach der schriftlichen Prüfung sind die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer verpflichtet, weiterhin am Unterricht teilzunehmen.

- Bedient sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei einem Leistungsnachweis nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe, täuscht sie oder er in anderer Weise, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und der aufsichtsführenden Lehrkraft über die weiteren Maßnahmen. Die Entscheidung soll noch am gleichen Tag ergehen. Bis zur Entscheidung wird die Prüfung vorläufig fortgesetzt. Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:
 1. Wiederholung des Leistungsnachweises mit neuer Aufgabenstellung,
 2. Bewertung des Leistungsnachweises mit ungenügend,
 3. in schweren Fällen wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, vor allem wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet war.
- Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Zeugnis einziehen.
- Die zuständige Lehrerin oder der zuständige Lehrer beurteilt die Prüfungsarbeit. Die Beurteilung ist unter Bezugnahme auf den Erwartungshorizont schriftlich auf einem besonderen Blatt zu begründen. Die Bewertung wird in einer Note zusammengefasst. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form sind angemessen zu berücksichtigen.
- Bewertet die zuständige Lehrkraft eine Arbeit nicht mit mindestens ausreichend, so beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine andere fachkundige Lehrkraft mit der unabhängigen Beurteilung und Bewertung der Arbeit. Bei abweichender



KONRAD-ZUSE-SCHULE

Bewertung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den zuständigen Korrektorinnen oder Korrektoren die Note fest.

- Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden in die Prüfungsliste eingetragen und den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.
- Die Noten über die Leistungen der Studierenden im Unterricht (**Vornoten**) in allen Aufgabenfeldern, Pflicht- und Vertiefungsfächern, die Beurteilung im Mentoring und ein Vermerk über die Ableistung der fachpraktischen Ausbildung werden acht Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung in die Prüfungsliste eingetragen. Die Vornoten dürfen nicht schematisch errechnet werden. Bei ihrer Festsetzung sind die schriftlichen Leistungsnachweise, die praktischen Arbeiten, die anderen unterrichtlichen Leistungen und die Leistungsentwicklung während der beiden ersten Ausbildungsabschnitte zu berücksichtigen.
- Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten, der Präsentationsprüfung, die Vornoten, die Beurteilung im Fach Mentoring und die Anerkennung der fachpraktischen Ausbildung werden den Studierenden sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Nach dieser Bekanntgabe ist der Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt abgeschlossen.

Vorbereitung und Durchführung der Präsentationsprüfung

Gegenstand der Prüfung ist das Aufgabenfeld 4. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat soll zeigen, dass er oder sie die notwendigen fachlichen und personalen Kompetenzen besitzt, um eine komplexe pädagogische Situation theoriegeleitet zu erfassen und zu analysieren. Aus dieser Analyse heraus werden begründete Folgerungen, Deutungen und Wertungen abgeleitet. Er oder sie soll Planungsschritte entwickeln, die nachweislich Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen im sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld sichtbar machen.

Die Prüfung besteht aus

1. einer mediengestützten Präsentation der Planungen von 15 Minuten Dauer und
2. einem anschließenden Kolloquium von 15 Minuten Dauer.

Grundlage der Präsentation ist eine schriftliche Erarbeitung der Planung einer Angebotsreihe oder eines Vorhabens oder eines Projektes nach einer Bedingungsanalyse im Umfang von 3-6 Seiten DIN A4. Dabei sind mindestens zwei Bildungs- oder Förderbereiche einzubeziehen und fachtheoretische Bezüge herzustellen. Die schriftliche Erarbeitung wird nicht bewertet. Wird sie nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, ist die Prüfungsleistung mit ungenügend zu bewerten.

Die Präsentationsprüfung umfasst insgesamt 4 Tage. Die Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung der Planung muss an zwei direkt aufeinander folgenden Schultagen erfolgen. Die Anfertigungszeit beginnt mit Aushändigung der Unterlagen am Ausgabetag und endet mit Abgabe der Ausarbeitung am zweiten unmittelbar auf die Ausgabe folgenden Schultag.

Am Morgen des Ausgabetales werden **der Terminplan für diese Prüfung und die für die Bearbeitung der Aufgabe erforderlichen Materialien ausgehändigt.**

Die Erarbeitung findet am Ausgabetag und am Erarbeitungstag außerhalb der Schule statt. **Die schriftliche Ausarbeitung der Planung wird am Morgen des unmittelbar darauf folgenden Schultages in der Schule abgegeben, verbunden mit einer protokollierten Absprache über die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für die Präsentation.**

Die Präsentation enthält die Herleitung, die Planung, die Zielvorstellungen und die Beschreibung der Angebotsreihe oder des Vorhabens oder des Projektes mit fachtheoretischen Bezügen. Die Gestaltung der Präsentation soll nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten in Verbindung mit Dokumenten,



KONRAD-ZUSE-SCHULE

Demonstrationen, Texten, Bildern, Grafiken, Filmen, akustischen Aufzeichnungen, Arrangements, Gegenständen und Objekten, künstlerischen Darstellungen nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten erfolgen.

Ausgangspunkt für das Kolloquium ist die Planung der Angebotsreihe oder des Vorhabens oder des Projektes und die Präsentation. Bei dem Kolloquium sollen Zusammenhänge analysiert, kritisch hinterfragt und kompetenzorientiert bearbeitet werden. Sowohl soziale und kommunikative als auch fachliche Kompetenzen sollen durch die zu Prüfenden unter Beweis gestellt werden.

In die Bewertung der Präsentationsprüfung fließen insbesondere folgende Kriterien ein:

1. fachliche Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der Planung auf der Grundlage der Bedingungsanalyse,
2. Berücksichtigung vielfältiger fachtheoretischer Erkenntnisse (verschiedene Aufgabenfelder des Lehrplans) in der Planung und in den Begründungszusammenhängen,
3. angemessener, sachgerechter und kreativer Einsatz von Medien und Anschauungsmaterialien,
4. Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung,
5. kommunikative Fähigkeiten,
6. abschließende Reflexion der Präsentation mit Bezug auf die Inhalte, die Argumentation und die gewählte Präsentationsmethode.

Die Note der Präsentationsprüfung fließt in die Endnote von Aufgabenfeld 4 ein.

Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung

- Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungsplan werden den Prüfungsteilnehmerinnen und den Prüfungsteilnehmern drei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- Die mündliche Prüfung einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers muss an einem Tag beendet sein. Die Prüfungszeit einschließlich der Wartezeit darf acht Zeitstunden nicht überschreiten.
- Die Lehrkräfte, welche die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer im Prüfungsfach unterrichtet haben, führen die mündliche Prüfung durch.
- In der mündlichen Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine größere Aufgabe zu stellen, die sie oder er in einem kurzen Vortrag zusammenhängend zu behandeln hat. Dabei sollen Auffassungsgabe, Urteilsfähigkeit, Kenntnisse, Arbeitsweisen und Darstellungsvermögen nachgewiesen werden. An diese Ausführungen schließt sich ein Gespräch an, in dem auch fachübergreifende Zusammenhänge, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben, berücksichtigt werden. Das Gespräch kann sich auch auf andere Themenbereiche des jeweiligen Prüfungsfaches erstrecken.
- Die mündlichen Prüfungen erfolgen als Einzelprüfungen. Jede mündliche Prüfung in einem Fach dauert in der Regel 15 Minuten.

Ergebnis der theoretischen Prüfung

- Der Prüfungsausschuss setzt die Endnote für jedes Prüfungsfach fest. Dabei werden die Vornoten und alle Prüfungsleistungen berücksichtigt. Die Endnote soll nicht schematisch errechnet, sondern in Würdigung der Leistungsentwicklung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers festgesetzt werden. In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, ist die Vornote die Endnote.
- Das Ergebnis der theoretischen Prüfung wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern unmittelbar nach Abschluss der theoretischen Prüfung mitgeteilt.

Verhinderung

- Ist eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert an der Prüfung teilzunehmen, oder tritt sie oder er nach Beginn eines Leistungsnachweises aus einem solchen Grund zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Ihr oder ihm wird die Möglichkeit gegeben, die Prüfung später nachzuholen.
- Der Hinderungs- oder Rücktrittsgrund ist innerhalb von drei Tagen nachzuweisen.
- Nimmt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder von ihm zu vertretenden Grund an der Prüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Zulassung zum zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt

Mit der erfolgreich abgelegten theoretischen Abschlussprüfung ist die Zulassung zum Berufspraktikum (dritter Ausbildungsabschnitt) verbunden.

Erwerb der Fachhochschulreife

Studierende der Fachschule für Sozialwesen erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die Abschlussprüfung der Fachschule bestanden, am Zusatzangebot zur Erlangung der Fachhochschulreife teilgenommen und die Zusatzprüfung bestanden haben: Die Endnoten in den Fächern Deutsch und Englisch sind die jeweiligen Noten des Abschlusszeugnisses der Fachschule für Sozialwesen. Im Fach Mathematik wird die Note durch die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erworben.

Anmeldung zur Zusatzprüfung

Studierende, die in die Prüfungsliste eingetragen sind und die am Zusatzangebot zur Erlangung der Fachhochschulreife teilgenommen haben, nehmen an der Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife teil, wenn sie sich hierzu anmelden.

Die schriftliche Zusatzprüfung dauert mindestens drei Stunden.

Es wird eine schriftliche Zusatzprüfung abgelegt, eine mündliche Prüfung kann durchgeführt werden, wenn das Ergebnis der schriftlichen Zusatzprüfung von der Vornote der oder des Studierenden im Fach Mathematik abweicht. Bei der Festsetzung der Vornoten ist die Leistungsentwicklung während der Ausbildung zu berücksichtigen.

Die mündliche Zusatzprüfung findet in der Regel an dem Unterrichtstag statt, der auf das Ende der mündlichen Abschlussprüfung folgt.

Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik erreicht wurden. Mangelhafte Leistungen in den Fächern Deutsch, Englisch oder Mathematik können durch eine mindestens gute Leistung in einem der anderen beiden Fächer oder befriedigende Leistungen in den beiden anderen Fächern ausgeglichen werden. Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife

Wer die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bestanden hat, erhält ein Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife frühestens nach sechs Monaten Berufspraktikum in Vollzeitform, in Teilzeitform entsprechend länger. des Fachhochschulreifezeugnisses am Ende des dritten Ausbildungsabschnittes.

Die auf dem Zeugnis auszuweisende Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Note des Faches Mathematik und der Noten der Fächer der Abschlussprüfung, die nicht Gegenstand der Zusatzprüfung sind, gebildet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.